Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950	Ausgegeben zu Wiesbaden, am 14. Februar 1950	Nr. 2

Inhalt: Seite

(5) Erste Verordnung zur Durchführung des § 22a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 4. Februar 1950 7

(5)

Erste Verordnung zur Durchführung des § 22 a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 4. Februar 1950.

Zur Ausführung des § 22 a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) wird auf Grund des § 139 des Gesetzes verordnet:

§ 1

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet.

§ 2

(1) Beteiligte i. S. des § 22 a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind Vermieter, Mieter und Eigentümer und bei Untervermietung auch der Untermieter.

(2) Die Preisbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, ist zu dem Verfahren hinzuzuziehen; sie hat im Verfahren die Stellung eines Beteiligten.

§ 3

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

(2) Der Antrag und die sonstigen Erklärungen eines Beteiligten sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen. Die hierfür erforderlichen Abschriften sollen von den Beteiligten beigefügt werden. Von der Mitteilung kann abgesehen werden, wenn das mitzuteilende Schriftstück lediglich Wiederholungen früherer Angaben oder Ausführungen enthält.

§ 4

(1) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß sich Vermieter und Mieter gütlich einigen. Die Einigung muß sich in den durch die Preisvorschriften gegebenen Grenzen halten. Sie bedarf der Zustimmung der Preisbehörde.

(2) Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten zustande, so ist hierüber eine Niederschrift nach den Vorschriften aufzunehmen, die für die Niederschrift über einen Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit gelten.

§ 5

Die Entscheidungen des Gerichts werden mit der Rechtskraft wirksam.

§ 6

Das Gericht bestimmt, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. Dabei kann es auch bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 7

Auf die Kostenfestsetzung und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen finden die Vorchriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 8

Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Jahresbetrag des Unterschieds zwischen dem von der Preisbehörde festgesetzten und dem Mietzins, dessen Festsetzung der Antragsteller erstrebt.

§ 9

(1) Für das gerichtliche Verfahren wird das Dreifache der vollen Gebühr des § 26 der Kostenordnung erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf das Einfache der vollen Gebühr, wenn die Angelegenheit durch eine vor Gericht erfolgte Einigung ihre Erledigung findet. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so wird nur die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(2) Zu den Gebühren des Absatz 1 wird während der Gültigkeit des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Justizkostenwesens vom 9. November 1948 (GVBl. S. 151) ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

§ 10

(1) Die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

§ 11

(1) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften über die sofortige weitere Beschwerde entsprechende Anwendung.

(2) Auch die Preisbehörde kann Rechtsbeschwerde einlegen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Landgericht finden die Vorschriften der §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung. Die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Rechtsanwälte sind die gleichen wie im ersten Rechtszug.

§ 12

Die Aufsichtsbehörde kann sich in jeder Lage des Verfahrens an Stelle der Preisbehörde beteiligen. In diesem Fall stehen ihr alle Befugnisse der Preisbehörde nach dieser Verordnung zu. Die Beteiligung der Aufsichtsbehörde erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gericht.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Verfahren vor ihrem Inkrafttreten durchgeführt worden sind, kann die Rechtsbeschwerde nicht darauf gestützt werden, daß die Vorschriften dieser Verordnung nicht beachtet worden sind.

Wiesbaden, den 4. Februar 1950

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident I. V. Dr. Hilpert

Der Minister der Justiz Dr. Stein

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr 2 und Beilage Nr. 1 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei Gm H., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.